

S A T Z U N G

der S T A D T H O R N B E R G (Ortenaukreis)

über

die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

" NIEDERWASSER-DORF "

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S.351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 28.10.1981 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

" NIEDERWASSER-DORF "

der am 10.12.1974 in Kraft getreten ist und am 21.02.1980 erstmals geändert wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der vereinfachten Änderung

Gegenstand der vereinfachten Änderung sind:

1. der Bebauungsplan
2. die Bebauungsvorschriften

§ 2

Inhalt der vereinfachten Änderung

1. Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert nach Maßgabe der Begründung vom 28.10.1981.
2. Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden geändert durch die Neufassung in § 3.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben dem nach § 2 geänderten Bebauungsplan werden die Bebauungsvorschriften vom 21.02.1980 wie folgt geändert:

" C. BESONDERE FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG "

- 5.-WA₅ Das Baugrundstück Flst. Nr. 179 wird von bisher WA₆ dem WA₅ zugeordnet.

Die Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets wird im Bebauungsplan geändert.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen in WA₅ wie in der Satzung vom 21.02.1980 festgelegt, unverändert.

6.-WA₆ Das Baugrundstück Flst.Nr. 179 wird dem WA₅ zugeordnet.
Im übrigen bleiben die Festsetzungen in WA₆ wie in der Satzung vom 21.02.1980 festgelegt, unverändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

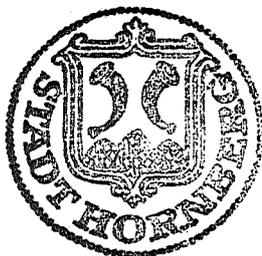
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornberg, den 28. Oktober 1981

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

" NIEDERWASSER - DORF "

Der am 10. Dezember 1974 vom Landratsamt Ortenaukreis genehmigte Bebauungsplan sieht in WA₆ zusammenhängende Hausgruppen vor.

Nachdem die Eigentümer der Grundstücke Flst.Nrn. 43 und 43/1 vorerst nicht bereit sind, ihre Grundstücke nach dem Bebauungsplan erschließen und bebauen zu lassen, wurden nur die Baugrundstücke südlich dieser Grundstücksgrenzen erschlossen und vermessen. Die so entstandenen Baugrundstücke Flst.Nrn. 161 bis 180, alle im Eigentum der Stadt, konnten größtenteils an Bauinteressenten verkauft und bebaut werden.

Das Grundstück Flst.Nr. 179, das bisher zu WA₆ gehörte, kann wegen der hemmenden Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 43/1 nicht mit der vorgesehenen, zusammenhängenden Hausgruppe bebaut werden, weil es nicht die notwendige Größe hat.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans wird nun das Baugrundstück Flst.Nr. 179 dem WA₅ zugeordnet und kann mit einem zweigeschossigen Einzelhaus sofort bebaut werden.

Die angrenzenden Eigentümer der Grundstücke Flst.Nrn. 177, 43/1 und 43 wurden von der vereinfachten Änderung in Kenntnis gesetzt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben alle unterschriftlich erklärt, daß sie gegen die Änderung keine Einwendungen erheben.

Träger öffentlicher Belange werden von der Änderung nicht betroffen. Sie wurden deshalb auch nicht angehört.

Die Grundzüge des Bebauungsplans werden durch diese Änderung nicht berührt. Die hiermit erzielte offene Bauweise ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.

Hornberg, den 28. Oktober 1981

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

